

Der Gesetzgeber erhöht die Attraktivität von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen

Der Beschluss des Zukunftsfinanzierungsgesetz hat Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung von Mitarbeiterkapitalbeteiligungen. Insbesondere wird der Anwendungsbereich des § 19a EStG stark ausgeweitet.

Regelung des § 19a EStG

Die zentrale Regelung des § 19a EStG besteht darin, dass der Vorteil, der einem Arbeitnehmer aus der unentgeltlichen oder verbilligten Übertragung bestimmter Vermögensbeteiligungen durch seinen Arbeitgeber entsteht, nicht im Kalenderjahr der Übertragung der Besteuerung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG unterworfen wird. Die Rechtsfolge des § 19a Abs. 1 EStG ist, dass eine Besteuerung im Jahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung unterbleibt. Dies wird auch als "Steuerpause" oder "Besteuerungsaufschub" bezeichnet. Der § 19a Abs. 1 verschiebt die Steuerfestsetzung auf einen späteren Zeitpunkt.

Erweiterung des Anwendungsbereichs

In den folgenden Punkten wird der Anwendungsbereich des § 19a EStG nunmehr erweitert:

Bisher

Bislang gilt, dass nur Unternehmen

- mit weniger als 250 Beschäftigten und
- einem Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro oder
- einer Jahresbilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro von dem Steueraufschub des § 19a EStG profitieren können (reguläre KMU-Schwellenwerte).

Jetzt

Zukünftig soll das Gesetz für Unternehmen gelten, die

- weniger als die vierfache Anzahl an Mitarbeitern beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von weniger als dem Doppelten des KMU-Schwellenwertes oder
- eine Jahresbilanzsumme von weniger als dem Doppelten des KMU-Schwellenwertes haben.

Zukünftig können von dem Steueraufschub solche Unternehmen Gebrauch machen, die die neuen, höheren Schwellenwerte im Jahr der Übertragung der Vermögensbeteiligung oder in den vergangenen sechs Kalenderjahren zumindest einmal nicht überschritten hatten; insgesamt also **sieben Jahre**.

Im Zeitpunkt der Übertragung der Vermögensbeteiligung darf die Gründung des Unternehmens bis zu 20 Jahre zurückliegen.

Arbeitgeber von Unternehmen, die in den letzten 20 Jahre gegründet wurden und die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme haben, sollten prüfen, ob sie in den erweiterten Anwendungsbereich der Regelung fallen.

Gerne beraten wir Sie zu Fragen in diesem Bereich.